

keit, die man bestrafen sollte, verleiten, eine Verordnung zu erlassen: dass man künftig nicht nur bei den Zeugmachern, sondern auch bei anderen Zünften keine Ausländer annehmen soll. Das ist ein untrügliches Mittel, in vielen Erzeugnissen nie über das Mittelmässige zu gelangen, besonders bei denen, wo einige Fabricationsvortheile nur erst Fremden müssen abgesehen werden. Man ist heute von dem Fehlerhaften eines solchen Verfahrens so sehr überzeugt, dass man sich vielmehr äusserst angelegen sein lässt, Fremde durch Belohnungen herbeizulocken, weit entfernt, dass man sie ausschliessen sollte.“

„Indessen erschweren doch die Aufnahmskosten die Erhaltung des Meisterrechts. Diese Kosten werden meistens auf Gastgebote, vielfältigte Beschau und andere unnütze Dinge mehr verwendet. Meistens wird bei dieser Gelegenheit eben dasjenige Geld durchgebracht, das dem angehenden Meister zum nothwendigen Verlage gedient haben würde. Es ist genug, auf solche Missbräuche zu deuten, um begreiflich zu machen, dass sie abgestellt werden müssen.“

Die Posamenterie. ¹⁾

Das bereits erwähnte Privilegium für „die Neue Seidencompagnie“ nahm laut Artikel V Bedacht, Seide in Verlag zu nehmen für Seidenbänder, Seidenzeuge und was sonst aus Seide gemacht werden kann, ausser den seidenen Schnüren, Fransen, Knöpfen und Borten, welche Manufactur in unseren Erblanden vorher schon eingeführt und geübt worden, woraus klar zu ersehen ist, dass Posamentirwaaren schon vor dem Inslebentreten der Seidencompagnie (1666) bei uns erzeugt wurden. Wir sind jedoch durch Einsichtnahme alter, sehr schätzenswerther Documente, die im Besitze der verehrlichen Posamentirgenossenschaft sich befinden, in der Lage, den Ursprung der Production von Posamentirartikeln bis ins XIV. Jahrhundert nachweisen zu können. Ja, wir wollen noch viel weiter zurückgreifen und der Curiosität wegen bemerken, dass die Posamentirer den Hohenpriester Aaron als ihren Stifter hoch in Ehren halten, da er der erste Schnürmacher gewesen sein soll. Die für den Hohenpriester genau vorgeschriebene rituelle Kleidung bei dessen Functionen im Tempel ist durch künstliche Granatäpfel,

¹⁾ Dieses Wort stammt aus dem Französischen und wurde laut einer Bemerkung der Posamentir-Genossenschaft in ihrer Eingabe an die Handels- und Gewerbekammer in Wien, am 21. Juni 1852, beiläufig seit dem Jahre 1660, aus Vorliebe zur französischen Sprache, angenommen und allgemein beibehalten.

Schnüre, Fransen und Quasten verziert; vielleicht selbst von Aaron gemacht, mindestens nach seiner Anordnung verfertigt worden.

In pietätvoller Gesinnung ehrt die Genossenschaft noch heutigen Tages ihren Stifter besonders dadurch, dass sie dessen plastische Figur in niedlicher künstlerischer Ausführung in ihren Amtslocalitäten aufbewahrt. Die alte Posamentir-Innungsfahne enthält auch ein hübsches Oelgemälde, den Hohenpriester darstellend, wie er vor der Bundeslade das Räucherfass schwingt.

Aus einer Handwerkerordnung von Joh. Andre v. Liebenberg, Sr. Majestät Rath und Bürgermeister der kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, vom 27. Februar 1683, erfahren wir, dass anno 1317 Perlhefter oder Seidennäher, die Glaser, Goldschläger und Aufdrucker oder Kartenmacher in Wien zu einer Zeche oder Zunft vereinigt gewesen und sich alle zusammen „St. Lucas-Bruderschaft“ genannt haben.

Weil sich aber anfänglich die Maler und Goldschläger, später die Glaser und Kartenmacher aus verschiedenen Ursachen von den Perlstickern absonderten und ihre besonderen Handwerkerordnungen errichtet und bestätigt erhielten, so hat sich das Handwerk oder die Kunst der bürgerlichen Perlhefter für sich allein bestehend constituirt, indem dieser Zunft nicht nur ihre alten Rechtsamen oder Ordnungen, wie zuletzt vom 1. März 1607 beibehalten, sondern auch durch den Bürgermeister Joh. Andre v. Liebenberg bestätigt und mit neuen Punkten (Artikeln) verbessert worden sind.

Eine Urkunde vom 27. August 1599, im Besitze der Posamentirgenossenschaft, stammt von Oswald Hünndorffer, Bürgermeister und Rath der Stadt Wien, welcher in Folge des ausgesprochenen Wunsches seiner Mitbürger, die dem Schnürmacherhandwerk zugethan sind, einen Zunftbrief für Meister, Gesellen, selbst für Zurichter der „Bürgerlichen Schnürmacher“ in optima forma erlassen hat.

Es ist daraus hervorzuheben, dass, wenn Einer Meister werden wollte, derselbe vier Jahre lang Gesellenreisen unternommen und zwei Jahre bei einem oder bei zwei Meistern in Arbeit gestanden haben musste.

Meistersöhne hatten in diesen Beziehungen nur die halbe Zeitdauer aufzuweisen.

Ueber die Ablegung von Meisterstückproben waren genaue Vorschriften angegeben.

Aus einem Patente Kaiser Ferdinand II., vom 15. April 1636, für die bürgerlichen Schnürmacher in Wien bestätigt, durch Kaiser Ferdinand III., mittelst Patent vom 19. August 1642, sehen wir

uns veranlasst, den Punkt 19 hauptsächlich aus dem Grunde hervorzuheben, weil bezüglich der Anfertigung von Meisterstücken Anordnungen vorkommen, die auf eine schon ziemlich vorgeschrittene Kunst in Erzeugung der Posamentirarbeiten hinweisen; „denn also lauten die Verfügungen: Erstlich soll ein durchsichtiges, mit gutem Gold und Silber, mit rother Seide gemengtes Meisterstück gemacht werden mit angedrehten goldenen Fransen. Das Andere soll von Seide mit Pröß¹⁾ und gewürfeltem Sammt gearbeitet sein, auf der andern Seite, aber glatten, unaufgeschnittenen Sammt haben; auf beiden Seiten mit überlaufendem Atlas statt der Lisieren (Endel). Das Dritte und Letzte ist eine hohlsamtmene Borte, auf der rechten Seite mit den geschnittenen Buchstaben „Gott allein die Ehr“, auf der linken Seite des Meisters Namen; auf beiden Enden Spirallen-Knöpfe, aus welchen Büschel hervorgehen.“²⁾

Ein von Kaiser Karl VI. am 27. August 1717 erlassenes Decret für die Bruderschaft der gesammten bürgerlichen Meister des Schnürmacherhandwerks bestätigt und erweitert die von seinen erlauchten Vorfahren, den Kaisern Ferdinand II., Ferdinand III., Leopold I und Joseph I., ertheilten Privilegien.

Wie wir daraus ersehen, erscheinen im Decrete Kaiser Karl VI. neu die Verordnungen in Punkt 21 gegen die Freigründe, wo sich eine Menge Störer herumtreiben, welche der Zunft nachtheilig sind und sie beschweren, daher mit aller Strenge gegen dieselben vorgegangen werden soll; dann heisst es Punkt 23: Niemand, es seien Kauf- oder Handelsleute, Sattler, Riemer, Tapezierer u. dgl. m., wer immer es sein mag, sollen nicht befugt sein, etwas, so dieser Profession zuständig ist, von Hand- oder Stuhlarbeit anzunehmen, noch viel weniger bei unzüftigen Leuten oder Störern arbeiten zu lassen, da sonst die bürgerlichen Schnürmacher in Ruin und ins Verderben gerathen. Wer diesfalls betreten und überwiesen würde, derselbe solle nach Gestalt der Sache exemplarisch gestraft werden. In Punkt 24 wird auch das Hausiren mit Schnürmacherarbeit, weil meistens aus unbefugter Hände Arbeit stammend, untersagt. Endlich, heisst es in

¹⁾ Plattgedrückter (gepresster) Gold- oder Silberdraht (Lahn); local auch Blasch genannt.

²⁾ Wir ersehen daraus, dass der schlechte Titel „Schnürmacher“ dieses Patents in welchem soeben beschriebene Verordnungen für die Anfertigung von Meisterstücken vorkommen, eine weit höhere Deutung dieses Handwerkes, bereits Kunstsinne verrathend, zulässt.

Punkt 25, sollen Hofbediente, Arsenalwächter und Stadt-Guardia-Soldaten hier weder befugt noch berechtigt sein, Gesellen, Buben oder Mädchen, welche von dieser Arbeit Kenntniss haben, zu halten, sondern ihnen, wie es bei mehreren anderen bürgerlichen Zünften vorgesehen ist, nur so viel als ein Jeder mit seiner eigenen Hand nebst seiner Dienstverrichtung zu leisten imstande ist, zu machen zugelassen und erlaubt sein.

Erst im Jahre 1727 wurde, wie Dr. Georg Karschulin in seinem zweiten Berichte bemerkt, einem oft von Reisenden jener Zeit nicht mit Unrecht bespöttelten Usus ein Ende gemacht, darin bestehend, dass von der kaiserlichen Fussgarde, welche die Wache an den Stadthoren versah, nicht selten ein oder der andere Mann während des Wachdienstes, auf einem Bänkel sitzend, seine Profession ausübte, was von den Officieren wegen sonst schlechten Unterhaltes der Mannschaft zugelassen wurde.

Die gesammten Hof- und bürgerlichen Crepin-, Knöpf- und Handarbeiter Wiens haben mit schriftlichem Gesuche an Se. Majestät Kaiser Karl VI. sich gewendet, um die durch den hiesigen Magistrat approbirte Ordnung und Artikel zur besseren Erhaltung und Kräftigung dieser ihrer in den vornehmsten Reichsstädten auch in anderen Ländern zunftmässigen Profession, welche bereits unterm 14. Jänner 1697 von Kaiser Leopold I. ratificirt und bestätigt worden, auch durch Se. Majestät Kaiser Karl VI. nicht allein erneuert und bestätigt, sondern auch theils in Punkten vermehrt, theils verbessert zu bekommen.

Den gesammten Supplicanten wurde von Sr. Majestät nach Anhörung der niederösterreichischen Regierung und Kammer durch das Patent vom 5. April 1718 willfahrt.

Dieses Patent enthält auch Bestimmungen zur besseren Klärung der verworrenen Verhältnisse, so heisst es:

5^{ten}. „Solle Keiner die Knöpf-, Crepin- oder Handarbeit allhier treiben, er seye denn ein Hof-Befreiter oder Bürger, u. bei dieser Lad einverleibt; nebenbei aber solle auch den derzeit hier vorhandenen Ehefrauen der bürgl. Schneidermeister, welche sich dato mit solchem Knöpfmachen ernähren, noch fernerhin doch nur derart gestattet sein, dass sie die mit eigener Hand gemachten Knöpfe Niemand andern als besagten Knöpf-, Crepin- und Handarbeitern allhier um einen billigen Werth zu geben schuldig sein, solches Knöpfmachen

auch Niemand andern, auch sogar ihren Töchtern auf keine Weise lehren sollen.“

Mit besonderer Strenge wird gegen all Diejenigen vorgegangen, welche das gesetzliche Handwerk in unrechtmässiger Weise schädigen, so heisst es:

6^{tens}. „Diejenigen so das Handwerk nicht gelernt, sondern nur fretten und stören, wie sich dann viele solche unbürgerliche Personen und verdächtiges Gesindel unter dem Vorwand der Knöpfmacherei hin und wieder befinden, denen solle mit Vorwissen und Einwilligung des Bürgermeisters, oder sonst jeder Ortsobrigkeit dergleichen Arbeit confiscirt werden, davon jedesmal allhier die Hälfte dem Bürgerspital, die andere Hälfte aber der Lade, auf dem Lande hingegen eine Hälfte der Obrigkeit und die andere Hälfte der Lade zugetheilt, solche Leute auch sonst wegen ihrer Störerei zur Bestrafung gestellt werden. Uebrigens die Handelsleute, wie nicht minder die Visier und andere Schneider, auch die Tandler künftighin bei Störern keine Knopfmacherarbeit, bei Vermeidung von Zwanzig Reichsthaler Pönfall mehr anfriemen noch machen lassen, weder von denselben käuflich übernehmen sollen.“

Trotz der strengen Zunftvorschriften schlichen sich wieder Unordnungen aller Art bei den Gewerbetrieben ein, so dass die in schwere Noth versetzten bürgerlichen Gold- und Perlsticker durch ihren Vorstand ein Bittgesuch an Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia (bei ihrem Regierungsantritte) um Schutz ihrer Privilegien und Abhilfe richteten.

Die Erzeugung der Rohseide.

Die Seidenindustrie im engeren Sinne des Wortes, d. i. die Herstellung und Bearbeitung der Rohseide mittelst maschineller Einrichtungen, um dieselbe als Hilfsmaterial für Weberei, Wirkerei, Posamenterie, Stickerei, für Näh-, Stepp-, Stickseide und so viele andere Zwecke tauglich zu machen, bestand, wie bereits aus der Anmerkung im Eingange unserer Darstellung zu ersehen, seit Langem in Oesterreich, wir wissen dass lebenskräftige Ansätze einer Seidenmanufactur zu Roveredo schon im XV. Jahrhundert vorkamen und dass durch Girolamo Savioli aus Verona 1540 das erste Seiden-Filatorium, dem nach und nach andere folgten, aufgestellt worden ist.